Folter

Maximilian Joseph (Bayern, König, I.)

<36630656160010

<36630656160010

Bayer. Staatsbibliothek

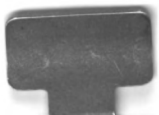

Digitized by Google

3° Bavar. 960 XXV. 42

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Baiern
ꝛc. ꝛc.
des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

3

In Erwägung, daß die Folter oder peinliche Frage so ferne durch sie von einem blos Verdächtigen das Bekenntniß seiner Schuld erpreßt, und dadurch ein zur rechtlichen Verurtheilung erforderlicher Beweis hergestellt werden soll, nach der Natur der Sache und dem Beweise vielfältiger Erfahrung ein höchstbetrügliches und in sich selbst widersprechendes Mittel zur Erforschung der Wahrheit ist; auch die lange Erfahrung sattsam gezeigt hat, daß bey zweckmäßigem Verfahren der Inquirenten und wohl angewendeten Strafen wider den offenbaren Ungehorsam der Inquisiten dieses Mittel ohne Gefahr für die Justiz und für die allgemeine Sicherheit vollkommen entbehrlich sey; verordnen Wir hiemit allergnädigst:

§. 1.

Aufhebung der Folter.

Es soll die Folter oder peinliche Frage in den Herzogthümern Baiern, Oberpfalz und Neuburg fernerhin nicht mehr angewendet, und sonach alles dasjenige, was im Kriminal-Kodex P. II. C. 8. oder sonst irgendwo über den Gebrauch derselben verordnet ist, hiemit abgeschaft und gänzlich abrogirt seyn. — Nicht weniger soll die Verordnung des Codicis criminalis P. II. C. 5. §. 9. Nro. 13. und C. 8. §. 23. 25 die Tortur untüchtiger Zeugen und respect. Mitschuldiger betreffend, hiemit ausdrücklich aufgehoben seyn. Was hingegen die C. 8. §. 24. zugelassene Tortur gegen tüchtige Zeugen anbetrifft, so bleibt es zwar dem Richter unbenommen, gegen widerspenstige

G. n. 220.
K. Staatsrath
Digitized by Google

oder lügenhafte Zeugen Strafe und Zwangsmittel zu gebrauchen, und was besonders die widerspenstigen Zeugen anlangt, wenn ihre Weigerungsgründe ganz unstatthaft gefunden werden, nach Beschaffenheit der Umstände, dieselben mit Verlust bürgerlicher Vortheile, an der Freyheit oder auch mit körperlichen Züchtigungen, so wie dieselben nachher als Strafen des Ungehorsams bestimmt sind, zu bestrafen; doch sollen diese Zeugen mit der eigentlichen Tortur gänzlich und in jedem Falle verschont bleiben.

§. 2.

Von den Strafen des Ungehorsams.

Obwohl unter Tortur nicht blos Gebrauch der bisher üblich gewesenen Peinigungsmittel, sondern jede Art der Erregung körperlicher Schmerzen, oder der Furcht vor denselben, wodurch ein bestimmtes Geständniß erpreßt werden soll, verstanden werden muß, daher dann auch die Hofgerichte und Inquirenten sich keineswegs für befugt halten dürfen, durch Stock- oder Peitschenhiebe, schmählicheres Gefängniß, Hunger, Durst und andere dergleichen Peinigungen dem Inquisiten das Geständniß seiner Schuld abzunöthigen, und auf diese Weise durch veränderte Peinigungs-Mittel der abgeschafften peinlichen Frage ein vermeintliches Surrogat zu substituiren; so sind Wir doch keineswegs gemeint, diejenigen Zwangs-Mittel an dem Inquisiten zu verbieten, welche blos zur Beugung und Bestrafung seines unbezweifelten Ungehorsams vor Gericht angewendet werden. — Wenn daher ein Inquisit durch Verweigerung oder gefliſſentliche Unbestimmtheit seiner Antworten sich der Gefahr einer Ueberführung zu entziehen, oder durch offenbare unauflösliche Widersprüche in seinen Aussagen den Richter zu täuschen, oder die Untersuchung aufzuhalten, und zu verwirren sucht, oder wenn er durch ungebührliches Betragen zum Nachtheile des richterlichen Ansehens und zur Störung der Inquisition Bosheit zu üben vornimmt; dann sollen zwar die Inquirenten befugt und verpflichtet seyn, denselben durch härteres Gefängniß, Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung zu strafen. — Damit aber nicht Mißbrauch oder Mißverstand die Ungehorsams-Strafen in eine blos anders gestaltete wirkliche Tortur zum Geständniß verwandeln können, sollen sich die Kriminal-Gerichte bey schwerster Verantwortung genau an die folgenden Vorschriften halten.

§. 3.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

§. 3.

Für ein ungebührliches Betragen ist zu achten, wenn der Inquisit aus Muthwillen oder Bosheit lärmt und tobt, wenn er gegen den Inquirenten oder andere Gerichtspersonen Injurien oder Schimpfworte ausstößt, wenn er denselben eine körperliche Beleidigung zuzufügen trachtet, wenn er sich der Gewalt des Gerichts durch die Flucht zu entziehen sucht. In dem einen oder andern Falle darf er, nach Erkenntniß des Inquirenten, mit Verschärfung des Gefängnisses oder nöthigen Falls, mit körperlicher Züchtigung von 5 bis 10 Streichen bestraft werden. 1) Wegen ungebührlichen Betragen.

§. 4.

Es ist als eine Verweigerung der Antwort anzusehen, wenn der Beklagte auf die ihm vorgelegten Fragen keine Erklärung von sich giebt, indem er entweder gerade zu die Beantwortung derselben versagt, oder indem er vorgiebt, den Richter nicht zu verstehen, sich taub, stumm, wahnsinnig, oder mit der fallenden Sucht behaftet stellt, und nach Aussage beeidigter Sachverständigen oder Zeugen die Verstellung desselben unbezweifelt ist. — Auch ist dahin zu zählen, wenn er, um den Antworten auszuweichen, sich nur allgemein auf dasjenige beruft, was er anderswo, in einem andern Verhör, oder auffergerichtlich ausgesagt habe. In diesen Fällen soll der Inkulpat, wenn er, der richterlichen Ermahnungen ungeachtet, in seiner Halsstärrigkeit beharrt, zuerst bei blossem Wasser und Brod drey Tage lang in seinem Gefängnisse gehalten, und wenn dieses fruchtlos bleibt, mit körperlicher Züchtigung von 5 bis 10 Streichen bestraft, und bei fortdauerndem Staarsinn, diese Strafe von drey zu drey Tagen, jedoch nicht mehr als zweymal wiederholt werden. Und hat übrigens der Richter bei jedesmaliger Zumessung des Grades der Züchtigung sich nach dem Grade des Ungehorsams mit Rücksicht auf die Schwere des angeschuldigten Verbrechens zu richten. 2) Wegen verweigerter Antwort.

§. 5.

Wäre der Inquisit durch alle vorbemerkte Zwangsmittel zu einer Antwort nicht zu bewegen, so soll sein Inquirent mit Untersuchung der Sache, so weit dieselbe mit übriger Vernehmung des Inkulpaten selbst in andern Punkten, und mit vollständiger Abhörung der Zeugen u. s. w. möglich ist, fleiss Fortsetzung. Straf-Erkenntniß in Contumaciam.

sig fortfahren, und den vollkommenen Beweis sowohl des Verbrechens als der Person des Thäters herzustellen suchen, sodann aber die Akten zum behörigen Hofgerichte einsenden. Findet sich nun die Sache so vollständig instruirt, daß auf die gefundenen Beweise allein ein Straferkenntniß gebaut werden kann, so soll dem Verbrecher, seiner mangelnden Vernehmlassung ungeachtet, die verschuldete Strafe zugesprochen werden. — Im entgegen gesetzten Falle aber, und wenn auf dem angeschuldeten Verbrechen eine Lebensstrafe steht, soll der Inkulpat in dem Gefängnisse ferner verwahrt, und wenn er daselbst noch ein Jahr lang in seiner Hartnäckigkeit beharrt, auf Lebenszeit in das Zuchthaus gebracht werden: ist jedoch in diesem Falle das Verbrechen mit einer geringern, als einer Lebensstrafe verpönt, so soll nach den bestehenden Gesetzen, hinsichtlich der schweren Verdachtsfälle, eine extraordinäre Strafe wider ihn erkannt werden.

§. 6.

Von verweigerter Angabe der Mitschuldigen ꝛc.

Zu den einzelnen Fällen ungehorsam verweigerter Antwort ist vorzüglich zu zählen: I) Wenn der Inquisit seines Verbrechens geständig, und daß er Mitschuldige gehabt habe, auch daß er diese kenne, nicht zu bezweifeln ist, gleichwohl aber derselbe sich hartnäckig weigert, sie dem Gerichte anzuzeigen; ingleichen II) Wenn der seines Verbrechens geständige Inquisit besondere Umstände, welche er, nach dem, was er schon gestanden, wissen muß, und welche der Richter entweder zur Fortsetzung des Prozesses, oder wegen der Rechtsansprüche eines dritten zu wissen bedarf, anzugeben verweigert, wie z. B. wenn er den Ort der geständigermassen gestohlenen und versteckten Sachen nicht anzeigen will. Es soll jedoch in diesen Fällen der Inquirent die §. 4. bestimmte stufenweise Züchtigung nicht eigenmächtig, sondern jederzeit nach vorgängigem Erkenntniß des einschlägigen Hofgerichts verfügen.

§. 7.

3) Wegen Unbestimmtheit der Antworten.

Für eine unbestimmte Antwort ist zu achten:

1) diejenige, mit welcher gar kein Sinn, oder nur ein vieldeutiger verknüpft werden kann; —
2) wenn der Inquisit in seiner Antwort von einem ganz andern Gegenstande redet, als worauf die Frage sich beziehet;
3) wenn er seine Antworten auf Schrauben stellt, das heißt, so antwortet, daß weder eine Bejahung noch eine Verneine

meinung, noch die deutliche Erklärung des Nichtwissens darinn enthalten ist, z. B. „wenn man es so haben wolle, wenn man es so glaube, wisse, so sey es richtig, das lasse sich denken, es könne wohl so seyn" und dergleichen; endlich

4) wenn die Antwort ganz allgemein ist, ohne eine Aeusserung über das Einzelne der Thatsache, worauf sich die Frage bezieht, in sich zu enthalten; wie wenn er z. B. über das Werkzeug befragt wird, womit er den Mord begangen habe? und er darauf nur antwortet: mit einem tödlichen; oder: wie er sich genährt habe? — wie ehrliche Leute; oder: wo er um die bestimmte Zeit gewesen? da, wo er sonst um diese Zeit zu seyn pflege u. s. w. — Da indessen alle dergleichen Antworten zuweilen aus schwerer Fassungs-Gabe des Beklagten, blossen Mißverstand, mangelnder Gewalt über die Sprache, Unschicklichkeit oder Unbestimmtheit der Frage selbst herrühren können; so soll vor allen Dingen der Inquirent dem Inkulpaten nicht nur die Unbestimmtheit der Antwort, und warum man sie nicht für zurcichend annehmen könne, pünktlich vorhalten, sondern ihm auch dieselbe erklären, mit andern Worten wiederholen, oder durch Auflösung in ihre Bestandtheile, wobei jedoch schädliche Suggestionen zu vermeiden sind, umständlich erörtern. — Wenn aber der Inquisit der wiederholten Erklärungen und Ermahnungen ungeachtet in seiner Unbestimmtheit beharret, und, daß er dieses aus Bosheit thue, deutlich hervorgeht, auch die erforderche Antwort von der Art ist, daß sie auf den Fortgang und das Resultat der Untersuchung wesentlichen Einfluß hat, dann soll er gleich demjenigen, der gar nicht antwortet, so wie §. 4. und 5. verordnet ist, bestraft werden.

§. 8.

4) Wegen Ungereimtheiten und Widersprüchen.

Da ein jeder auf was immer für Art und Weise zugefügter Zwang zum Geständnisse eine wahre peinliche Frage und daher unzulässig ist, so darf unter dem Vorwande begangener Ungereimtheiten, Lügen und Widersprüche derjenige nicht bestraft werden, welcher 1) das Verbrechen, dessen er, wiewohl in noch so hohem Grade, verdächtig ist, oder einzelne ihm nachtheilige Umstände, welche noch nicht vollkommen in den Acten erwiesen sind, ablängnet; eben so wenig 2) derjenige, der das von ihm schon abgelegte Bekenntniß oder einzelne ihn

gravierende und vorher eingeräumte Umstände widerruft, dieser Widerruf sey geeignet, wie er wolle; Auch kann 3) eine bloß unwahrscheinliche, romanhaft scheinende Erzählung oder 4) eine Behauptung oder Verneinung, deren Gegentheil der Inquirent für vollkommen erwiesen achtet, darum allein nicht bestraft werden.

§. 9.

Fortsetzung.

Hingegen ist der Inquisit wegen unzweifelhafter Widersprüche alsdann den §. 4. bestimmten Strafen des Ungehorsams unterworfen, wenn er verschiedene Umstände als wahr behauptet, von welchen der eine, sobald er für wahr angenommen wird, die Denkbarkeit oder Möglichkeit des andern schlechterdings aufhebt, und gleichwohl der Befragte nach geschehener Vorhaltung bei seinen widersprechenden Aussagen beharret, ohne ihre Unverträglichkeit auf glaubwürdige Art auszugleichen: — wenn er z. B. vorgiebt, zu einer gewissen Zeit an einem bestimmten Orte gewesen zu seyn, ein andermal aber einen ganz andern Ort nennt, wo er zu eben dieser Zeit gewesen seyn will, und es gleichwohl bewiesenermaßen ohnmöglich ist, in dem bemerkten Zeitraume von dem einem Orte zu dem andern zu kommen. Doch sollen nicht unbedeutende ausserwesentliche, sondern nur solche Widersprüche geahndet werden, die entweder auf das Straferkenntniß selbst, oder auf den Fortgang der Untersuchung einen wesentlichen Einfluß haben.

5) Allgemeine Verordnungen, welche sich auf alle Strafen des Ungehorsams beziehen. —

§. 10.

a) Unterlassung spezieller Fragen während der Züchtigung.

Während der Inquisit, aus was immer für einer der vorstehenden Ursachen (§. 3—10.), seine Züchtigung leidet, dürfen ihm keine speziellen Fragen vorgelegt werden, auch ist alles dasjenige, was er etwa ungefragt während der Schmerzen vorbringen möchte, als Bekenntniß vollkommen ungültig, wenn er es nicht auf die nach völlig überstandener Züchtigung ihm vorgelegten Fragen wiederholt.

§. 11.

b) Vorhaltung der Ursache der Züchtigung.

Damit auch nicht etwa der Gezüchtigte sich aus Irrthum die Strafe seines Ungehorsams als eine Peinigung zum Geständniß vorstelle, und so die bloße Ungehorsams-Strafe sich in der Meinung des angeschuldigten in eine peinliche Frage verwandeln könne, soll der Inquirent vor Zufügung der §§. 3. 4. 7. 8. 9. bestimmten Ungehorsams-Strafen dem Inquisiten deut-

Digitized by Google

deutlich und umständlich vorhalten, aus welcher Ursache ihn diese Uebel treffen, und daß es nicht geschehe, um ihn durch Schmerzen zum Geständnisse seiner Schuld zu bewegen.

§. 12.

c) Protokollirung der Ursache, des Grades der Züchtigung, u. s. w.

Jede nach einem der voranstehenden Gesetze vorgenommene Bestrafung soll, so wie sie der Art und dem Grade nach erkannt und zugefügt worden, nebst ihrer Veranlassung, nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken, sondern mit genauer Anführung aller Umstände pünktlich und gewissenhaft zum Protocolle bemerkt werden. Insbesondere müssen, was die Züchtigungen wegen Unbestimmtheit der Antworten anbetrifft, alle Antworten des Inkulpaten mit seinen eigenen Ausdrücken, nebst den Bemühungen des Richters, um in Güte eine bestimmte Antwort zu erhalten, genau aus dem Protocolle erhellen. Die geeigneten Hofgerichte sollen sorgsam über die Beobachtung dieser Verordnung wachen, und die Inquirenten sowohl als die Actuarien haben im Falle der Uebertretung derselben unnachsichtliche Bestrafung zu gewärtigen.

§. 13.

Allgemeine Verordnung von Abfassung der Verhörs-Protocolle.

Zugleich wird, was die Abfassung der Verhörs-Protocolle anbetrifft, hiemit im Allgemeinen verordnet, daß künftighin alle Aussagen, sowohl des Inquisiten als der Zeugen, mit ihren selbst eigenen Worten, ohne etwas dazu oder davon zu thun, auch sowohl die Interrogatorien als die Aussagen nicht im erzählenden Styl als Rede einführend in der dritten Person, sondern als Selbstsprechend in der ersten Person zum Protocoll genommen werden sollen. Und wird hiemit dasjenige, was am Ende des §. 12. anbefohlen und verordnet ist, auch bei diesem Puncte auf das ernstlichste wiederholt.

§. 14.

d) Verbotene Mißhandlungen des Inquisiten durch Gerichtsdiener u. s. w.

Dem Gerichtsdiener, Gefangenwärter und andern dergleichen Personen, ist es bei strengster Ahndung zu untersagen, den Gefangenen bei der Arretirung, im Gefängniß, beim Vorführen zum Verhör ꝛc. eigenmächtig durch Schläge oder Schimpfworte oder auf was immer für eine Weise zu mißhandeln; doch ist es ihnen unbenommen, im Fall er die Flucht ergreifen oder sich widersetzen wollte, die nöthige Gewalt zu gebrauchen.

Digitized by Google

§. 15.

c) Zuziehung des Gerichts-Arztes. Vor Zufügung der Züchtigung soll auch jedesmal der Gerichts-Arzt zugezogen, und dessen Gutachten über die körperliche Gesundheit des Inquisiten vernommen werden.

§. 16.

d) Allenfallsige Acten-Einsendung. Endlich soll der Inquirent, wenn er irgend zweifelhaft ist, ob der Fall einer anzuwendenden Ungehorsams-Strafe vorhanden sey oder nicht, die Acten zum einschlägigen Hofgerichte einsenden, und von daher die Entscheidung erwarten.

§. 17.

Zweckmäßige Einleitung und Führung der Untersuchung selbst. Da indessen die Entdeckung der Schuld und Erlangung des Geständnisses der Verbrecher vornehmlich von der genauen Erforschung aller Umstände, und von der Beschleunigung und zweckmäßigen Führung der Verhöre abhängt; so wollen Wir die Inquirenten nicht nur im Allgemeinen an die gewissenhafte unermüdete Erfüllung ihrer Pflichten, so wie dieselben schon durch frühere Gesetze bestimmt sind, ernstlich erinnern, sondern auch noch insbesondere folgendes verordnen:

§. 18.

a) Beschleunigung des ersten Verhörs. Das erste Verhör des Verdächtigen soll nicht, wie zuweilen in Acten vorgekommen, zur Ungebühr verzögert und hiedurch demselben Gelegenheit gegeben werden, sich durch wohlersonnene Lügen auf seine Vernehmung vorzubereiten, vielmehr soll derselbe, soferne nicht körperliche Schwäche oder Krankheits-Zustand des Inquisiten die augenblickliche Vernehmung verhindern, sogleich nach seiner Arretirung mit Beiseitesetzung aller andern minder wichtigen Geschäfte zum erstenmal verhört werden. Sonn- Fest- oder andere Feiertäge sollen nicht zum Vorwande eines Aufschubes dienen. Wird ein Delinquent bei Sonnen-Untergang eingebracht, soll er wenigstens sogleich am nächstfolgenden Morgen verhört, auf keinen Fall aber dieses erste Verhör länger als 24 Stunden verschoben werden. Daher ist in den Protocollen Tag und Stunde der Einbringung des Angeschuldigten, und wann er zuerst vernommen worden, wie auch, im Falle eines über die bestimmte Zeit verschobenen Verhörs, die Ursache davon bestimmt zu bemerken.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Dem Gerichtsdiener, der Wache, oder andern bei der Arretirung oder Gefangenhaltung beschäftigten Personen, soll es bei strenger Ahndung untersagt werden, sich über die That oder den obwaltenden Verdacht mit dem Angeschuldigten in irgend ein Gespräch einzulassen, oder auch zu gestatten, daß er mit andern oder andere mit ihm durch Worte oder Zeichen sich besprechen, oder verständigen können. a) Vorsichts-Maaßregeln bei der Gefangennehmung.

§. 20.

Ist der Inquisit zum ersten Verhör vor Gericht gebracht, so soll der Inquirent damit den Anfang machen, daß er denselben 1) ernstlich ermahnt, auf die ihm vorzulegenden Fragen deutlich und bestimmt zu antworten, und überall die reine Wahrheit zu sagen; sodann soll er ihm 2) vorhalten, daß er, wenn man ihn bei offenbaren Widersprüchen ertappen, oder wenn er bestimmte Antworten verweigern würde, unfehlbare empfindliche Bestrafung zu gewärtigen habe, endlich auch 3) ihm erklären, daß das reumüthige Bekenntniß seines Verbrechens ihm zur Milderung seiner Strafe angerechnet, daß er hingegen, wenn er läugnen, bei seinem Läugnen beharren, und durch andere Beweise überwiesen werden würde, dieses Milderungs-Grundes verlustig werden solle. 3) Beschaffenheit des ersten Verhörs. a) Vorläufige Ermahnung.

§. 21.

Wenn ein Todschlag oder Mord vorgefallen, und der vorhandene Leichnam zu diesem Zwecke noch tauglich ist, auch die Entfernung des Delinquenten von dem Orte, wo der Körper sich befindet, kein Hinderniß macht, soll der Inquisit nach seiner Arretirung sogleich zum Leichnam geführt, dieser ihm zur Recognition vorgelegt, und sodann das erste Verhör vorgenommen werden, wenn er nicht gleich bei der Recognition selbst sein Verbrechen eingestehen sollte. b) Recognition des Leichnams bei Todschlägen.

§. 22.

Nach jenen allgemeinen Vorhaltungen (§. 20.) ist der Angeschuldigte über die gewöhnlichen Generalfragen, und ob er die Ursache seines Verhafts wisse? zu vernehmen. Läugnet er die Veranlassung des Verhafts zu kennen, so soll ihn der Inquirent von der Anschuldigung im Allgemeinen in Kenntniß setzen, ohne ihm jedoch einzelne Umstände zu c) Fernerer Inhalt des ersten Verhörs.

suggeriren, oder ihm die einzelne Verdachts-Gründe anzuzeigen. Wenn er nun die Wahrheit der Anschuldigung selbst läugnet, soll dießmal nicht weiter durch Special-Fragen in ihn gedrungen werden; doch ist er zu befragen: was er zur Rechtfertigung seines Läugnens, und zum Beweise seiner Unschuld anführen, ob, und welche Zeugen er für sich namhaft machen könne? ob er insbesondere nachweisen könne, daß er zur Zeit des begangenen Verbrechens an einem Orte gewesen, oder in solcher Lage sich befunden habe, wo es ihm, die That zu begehen, unmöglich gewesen sey? Wenn er aber bekennt, dann ist so, wie in Codice criminali P. II. C. 7. §. 3. verordnet ist, zu verfahren. Doch kann auf das im ersten Verhöre abgelegte Bekenntniß allein weder eine Lebens- noch eine mehrjährige Zuchthaus-Strafe zuerkannt werden.

§. 23.

Fortsetzung.

Woferne der läugnende oder dem Anscheine nach reumüthig bekennende Inquisit in diesem Verhöre Widersprüche, unwahre oder unwahrscheinliche Angaben vorbringen sollte, so darf ihm der Inquirent noch nicht merken lassen, was er von seinem Vorbringen halte, noch weniger aber schon jetzt, ausser wegen ungebührlichen Betragens oder gänzlicher Verweigerung der Antwort, eine Züchtigung wider ihn verhängen. Dagegen aber soll er allen — von dem Inkulpaten angegebenen Umständen, und überhaupt allem demjenigen, was über das Verbrechen oder den Verbrecher Licht verbreiten kann, durch Einholung der Erfahrungen u. s. a. auf das schleunigste und umständlichste nachforschen, um eines Theils die erforderlichen Beweise herzustellen, andern Theils für zweckmäßige Fragen und Vorhaltungen, wodurch in den fernern förmlichen Verhören der Läugnende oder Lügende überführt werden könne, dadurch den nöthigen Stoff zu erhalten.

§. 24.

4) Instruction für das fernere Benehmen in den folgenden Verhören.

Bei den fernern Vernehmungen soll der Inquirent, so viel als nur möglich, verhüten, daß nicht der Inquisit zu frühzeitig erfahre, was man alles von ihm und dem Verbrechen wisse, und welches die ganze Summe der wider ihn vorhandenen Verdachts-Gründe sey. Auch sollen ihm einzelne — und besonders die wichtigern Verdachts-Gründe nicht sogleich geradezu vorgehalten, sondern vorerst Umwege genommen, und solche Fragen an ihn gestellt werden, auf welche er den ihn gravi-

Digitized by Google

gravirenden Umstand entweder von selbst angeben oder doch einen andern — mit der gravirenden Thatsache zusammenhängenden Umstand anzeigen muß, woraus sich mittelbar oder unmittelbar der Verdachts-Grund bestättiget, oder dessen erwiesene Unwahrheit den Schluß begründen kann, daß der Inquisit, um der befürchteten Vorhaltung des Indicii zu entgehen, oder um dieses läugnen zu können, auf jene Vorfragen die Unwahrheit ausgesagt habe.

§. 25.

Fortsetzung.

In Stellung und Anordnung der die einzelnen Verdachts-Gründe betreffenden Fragen soll der Inquirent dahin trachten, daß der Inquisit nicht gleich anfangs von starken Verdachts-Gründen betroffen, vielmehr erst durch minder bedeutende Fragen und Vorhaltungen sicher gemacht, dann aber von der Kraft der wichtigeren Vorhaltungen desto stärker überrascht werde. Daher soll mit den entfernteren und schwächeren Indicien der Anfang gemacht, sodann aber allmählig zu den stärkeren und stärksten fortgeschritten werden.

§. 26.

Fortsetzung.

Ist der Inquirent veranlaßt, den Inquisiten einen Verdachts-Grund geradezu vorzuhalten, um zu hören, wie er gegen denselben sich rechtfertigen werde, so soll die Vorhaltung wo möglich, in Begleitung solcher Umstände geschehen, welche mittels sinnlichen Eindrucks die lebhafte Vorstellung von der Kraft und Wahrheit des vorgehaltenen Umstandes in ihm zu erwecken, oder sein Gefühl zu rühren, und sein Gewissen zu erregen im Stande sind. Es sollen daher, je nach Beschaffenheit der Indicien entweder die darauf sich beziehenden Sachen, das gebrauchte Instrument, das blutbefleckte Kleid, die gestohlne oder geraubte Sache, die betreffende Urkunde u. s. w. vorgelegt, oder ihm die Zeugen, welche über das Indicium ausgesagt haben, unverhofft unter die Augen gestellt, und, jedoch unter Beobachtung der über Confrontation vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit ihm confrontirt werden.

§. 27.

Fortsetzung.

Bei wahrscheinlich lügenhaften Erzählungen soll man den Inquisiten nicht unterbrechen, sondern ihn vielmehr bei der Meinung lassen, daß man ihm glaube, und ihn sowohl dadurch, als durch specielle Fragen, welche die besondern Umstän-

stände der angeblichen Begebenheit betreffen, veranlassen, mit größerer Umständlichkeit in das Einzelne hineinzugehen, dadurch aber, wenn er wirklich gelogen hat, sich in Unwahrscheinlichkeiten, Ungereimtheiten oder Widersprüche zu verwickeln. Auch soll der Inquirent bei solchen Antworten, welche den Verdacht der Unwahrheit für sich haben, die darauf sich beziehenden Artikel eine Weile hernach oder in einem der folgenden Verhöre in einem ganz andern Zusammenhange, mit veränderten Worten wiederholen.

§. 28.

Fortsetzung. Wenn der Inquirent mit dem Verhör über einen Hauptpunkt angefangen hat, soll er, so weit es thunlich ist, mit der Vernehmung darüber in demselben Termine so lange fortfahren, bis er denselben erschöpft hat, damit nicht der Inquisit Gelegenheit bekomme, sich in dem Gefängnisse auf die ihm voraus bekannten Fragen des nächsten Verhörs mit wohlbedachten Lügen vorzubereiten.

§. 29.

Fortsetzung. Ueberhaupt soll derselbe auf das Benehmen des Inquisiten, zumal bey wichtigen Fragen genaue Aufmerksamkeit haben, und die Gelegenheit, welche ihm eine geschickte Gemüths-Bewegung desselben darbiethet, nicht unbenützt vorüber gehen lassen, soll ihm daher, wenn er Reue oder Rührung an ihm bemerkt, mit freundlicher Ermahnung zureden, oder, wenn er eine Bestürzung an ihn wahrnimmt, diese ihm vorhalten, und ihn über die Ursache der geäusserten Gemüths-Bewegung befragen, jedoch, zumal bei einem blöden oder einfältigen Inquisiten während einer solchen Bestürzung oder sonstigen Gemüths-Verwirrung nicht mit speziellen Fragen, ihn bestürmen, um ihm dadurch eine ihm nachtheilige Antwort abzunöthigen.

§. 30.

Fortsetzung. Dagegen soll der Richter nicht nur überhaupt durch leidenschaftloses und durch kluges, den Umständen und dem Charakter des Inquisiten angemessenes Betragen den Zweck der Untersuchung zu fördern sich bemühen, sondern auch insbesonders auf sich Obacht haben, daß er nicht etwa, wenn der Inquisit einen ihm nachtheiligen Umstand einräumt, oder zu bekennen anfängt, seine Ueberzeugung von der Wichtigkeit,

und

Digitized by Google

und den Folgen der Aussage zu erkennen gebe, und hiedurch Veranlassung werde, daß der Inquisit entweder widerrufe, oder mit dem weitern Bekenntnisse zurückhalte.

§. 31.

Uebrigens wird hiemit alles dasjenige, was von Vermeidung suggestiver, verfänglicher oder anderer dergleichen Fragestücke, wie auch gegen unanständige Unwahrheiten von Seiten des Gerichts, und gefährliche Ueberlistungen schon im Kriminal-Kodex verordnet ist, hiemit ausdrücklich wiederholt, und eingeschärft. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. July 1806. Fortsetzung.

Maximilian Joseph.

L.S.

Vidit Gr. Morawitzky.

Verordnung,
die Abschaffung der peinlichen Frage, und das von dem Inquirenten gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
Kobell.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google